

STATUTEN



AUSGABE 2016

Vorsorge FinTec

STATUTEN

INGRESS

1. Mit öffentlicher Urkunde vom 9.7.1955 (Urschrift Nr. 456, letzte Änderung 26.04.2010) hat der Verband Berner Regionalbanken, vormals Revisionsverband bernischer Banken und Sparkassen, die "Stiftung Personalvorsorge des Revisionsverbandes bernischer Banken und Sparkassen", heute "Vorsorge Regionalbanken", errichtet.
2. In Anpassung an die neue Namensgebung werden die Statuten mit Datum der Verfügung der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) revidiert und durch die nachstehende Neufassung ersetzt.

Art. 1 Name/Registrierung/Sitz

- 1.1 Unter dem Namen

Vorsorge FinTec

besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80ff ZGB, Art. 331 OR sowie Artikel 48 Absatz 2 und Artikel 49 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).

- 1.2 Die Stiftung ist im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons Bern eingetragen und untersteht der Aufsicht der BBSA.
- 1.3 Die Stiftung hat ihren Sitz in Gümligen (Muri b. Bern).

Art. 2 Zweck

- 2.1 Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer sowie deren Hinterlassene der mit Anschlussvereinbarung angeschlossenen Regionalbanken und ihnen nahestehenden Institutionen (Arbeitgeber) gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

Sie kann über die BVG-Mindestleistungen hinausgehen und Unterstützungen in Notlagen, wie bei Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit, erbringen.

- 2.2 Allfällige Sonderregelungen im Rahmen der Statuten für die einzelnen Vorsorgewerke werden in der jeweiligen Anschlussvereinbarung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist, festgelegt.
- 2.3 Für jedes der Stiftung angeschlossene Vorsorgewerk besteht ein Reglement mit Bestimmungen über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung, die Finanzierung, die Kontrolle sowie über das Verhältnis zu den Arbeitgebern, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten. Die Reglemente und deren Änderungen sind von der Stiftung der Aufsichtsbehörde einzureichen.

- 2.4 Zur Erreichung ihres Zwecks kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte ist.

Art. 3 Vermögen

- 3.1 Anlässlich der Gründung wurde von der Stifterin als Anfangsvermögen der Betrag von Fr. 10'000.-- gewidmet. Das Stiftungsvermögen wird geüfnet durch
- reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge,
 - freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber oder Dritter,
 - allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen,
 - Erträge des Stiftungsvermögens.
- 3.2 Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die Arbeitgeber rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten.
- 3.3 Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlage- und Ausscheidungsvorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.
- 3.4 Die Beiträge der Arbeitgeber können mit Arbeitgeberbeitragsreserven verrechnet werden, sofern diese vorgängig in der Rechnung des entsprechenden Vorsorgewerkes geüfnet worden sind und gesondert ausgewiesen wurden.

Art. 4 Rechnungsführung

- 4.1 Die Rechnung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.
- 4.2 Für jedes Vorsorgewerk wird eine getrennte Rechnung geführt. Beitragsreserven und das freie Stiftungsvermögen sind klar abzugrenzen und dürfen nur für die Begünstigten dieses Vorsorgewerkes verwendet werden.
- 4.3 Aus der Rechnung muss hervorgehen, dass die Beiträge des Arbeitgebers des jeweiligen Vorsorgewerkes mindestens gleich hoch sind wie die gesamten Beiträge der betreffenden Arbeitnehmer.

Art. 5 Dauer der Stiftung

- 5.1 Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Art. 6 Organisation

- 6.1 Die Organe der Stiftung sind:
der Stiftungsrat (Artikel 7);
die Delegiertenversammlung (Artikel 7);
die Vorsorgekommission der angeschlossenen Arbeitgeber (Artikel 8);
die Revisionsstelle (Kontrollstelle).
- 6.2 Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung.

Art. 7 Stiftungsrat und Delegiertenversammlung

- 7.1 Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens 6 Mitgliedern paritätisch zusammen, wobei dem besonderen Charakter der Stiftung Rechnung zu tragen ist. Die Wahl des Stiftungsrates erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Eine Wiederwahl des Stiftungsrates ist zulässig. Die maximale Amtsdauer beträgt 12 Jahre.
- 7.2 Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt 3 Jahre. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.
- 7.3 Der Stiftungsrat bezeichnet seine für die Stiftung zeichnungsberechtigten Mitglieder. Er kann überdies Zeichnungsberechtigung an weitere, ihm nicht angehörende Personen erteilen. Alle Zeichnungsberechtigten zeichnen zu zweien rechtsverbindlich für die Stiftung. Die jeweilige Anzahl Mitglieder des Stiftungsrates und die Zeichnungsberechtigten sowie diesbezügliche Änderungen sind dem Handelsregisteramt und der Aufsichtsbehörde zu melden.
- 7.4 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, verwaltet das Vermögen, erlässt das Reglement und nimmt neue Vorsorgewerke auf. Er legt der Aufsichtsbehörde jährlich Rechnung ab.
- Die Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung, deren Zusammensetzung paritätisch erfolgt, werden im Reglement festgehalten.

Art. 8 Vorsorgekommissionen

- 8.1 Die Vorsorgekommissionen bestehen aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des jeweiligen Vorsorgewerks gemäss den gesetzlichen Vorschriften (Artikel 51 BVG).
- 8.2 Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung werden in den Reglementen der einzelnen angeschlossenen Vorsorgewerke geregelt.
- 8.3 Die Vorsorgekommissionen vollziehen das Reglement ihres Vorsorgewerks.
- 8.4 Die Vorsorgekommissionen können die ihnen nach Artikel 51 BVG bzw. nach den Statuten zustehenden Kompetenzen an den Stiftungsrat delegieren. Diese Delegation ist jederzeit widerruflich.

Art. 9 Kontrolle

- 9.1 Der Stiftungsrat beauftragt eine im Rahmen der Verordnungen zum BVG tätige Revisionsstelle (Kontrollstelle) mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese berichtet dem Stiftungsrat schriftlich über das Ergebnis der Prüfung.
- 9.2 Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Überprüfung der Vorsorgeeinrichtung einen anerkannten oder von der Aufsichtsbehörde zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge.

Art. 10 Änderung

- 10.1 Eine Statutenänderung erfolgt auf Antrag des Stiftungsrats durch die Aufsichtsbehörde.

Art. 11 Aufhebung / Liquidation eines Vorsorgewerks

- 11.1 Bei Auflösung oder Liquidation des Vorsorgewerks eines der Stiftung angeschlossenen Arbeitgebers sind in erster Linie die Ansprüche der Destinatäre zu befriedigen. Das Verfahren zur Aufhebung / Liquidation eines Vorsorgewerks wird nach den gesetzlichen und reglementarischen Teilliquidationsbestimmungen durchgeführt.
- 11.2 In allen Fällen muss das Vermögen der beruflichen Vorsorge erhalten bleiben.

Art. 12 Aufhebung / Liquidation der Stiftung

- 12.1 Im Falle einer Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Destinatäre zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszwecks zu verwenden. Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher so lange im Amt bleibt, bis sie beendet ist.
- 12.2 Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifterin, an die angeschlossenen Arbeitgeber oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge ist ausgeschlossen.
- 12.3 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 26. April 2010.

Gümligen,

(Datum der Verfügung der BBSA)

Der Stiftungsrat
der Vorsorge FinTec

Peter Ritter
Präsident

Markus Feller
Vize-Präsident